



## „Du Fahrkarte..?“

### Fahrscheinkontrolle auf Grund der Hautfarbe

Ein Fahrgast wird vom Busfahrer aufgefordert, seine Fahrkarte vorzuweisen, obwohl Fahrscheinkontrollen üblicherweise nur vom Kontrollpersonal des städtischen Verkehrsunternehmens durchgeführt werden. Auf Nachfrage gibt der Busfahrer zu, dass er den Fahrschein wegen des fremden Aussehens des Fahrgastes kontrolliert hat.

#### Sachverhalt

Herr B möchte, als ein Bus an der Haltstelle anhält, hinten einsteigen. Die hintere Tür des Busses wird geöffnet, weil eine Frau aussteigt, wird dann aber sofort wieder geschlossen. Herr B drückt den Türöffner der mittleren Tür, doch diese wird nicht geöffnet. Herr B muss ganz nach vorne laufen, um beim Fahrer einzusteigen.

Als Herr B zusteigt, sagt der Busfahrer: „Einer von diesen Leuten schon wieder.“ Herr B fragt den Busfahrer, ob er ihn meint. Der Fahrer antwortet nur: „Du Fahrkarte!?“ Herr B erklärt ihm, dass er eine Fahrkarte besitze und nur deswegen vorne eingestiegen sei, weil die anderen Türen geschlossen waren. Herr B weiß, dass BuslenkerInnen üblicherweise keine Fahrkarten kontrollieren, sondern die Fahrscheine vom Kontrollpersonal des Verkehrsunternehmens stichprobenartig überprüft werden. Er fragt daher den Busfahrer, ob er eine Befugnis habe, ihn zu kontrollieren. Der erwidert, dass er nicht weiterfahre, wenn Herr B ihm seine Fahrkarte nicht vorweise. Herr B erkundigt sich, ob die Fahrscheinkontrolle mit seiner schwarzen Hautfarbe zusammenhänge. Der Busfahrer bejaht dies und fragt, ob Herr B damit ein Problem habe. Auf die Feststellung von Herrn B, dass diese Vorgangsweise eine Diskriminierung sei, antwortet der Busfahrer, dass ihm das egal sei. Als Herr B feststellt, dass dies rassistisch sei, meint der Busfahrer, dass er kein Problem damit habe, ein Rassist zu sein. Herr B beendet das Gespräch, auch weil er bemerkt, dass die anderen Fahrgäste bereits auf die Weiterfahrt warten. Er weist seine Halbjahreskarte vor und geht nach hinten. An der nächsten Haltestelle steigt er aus und macht ein Foto von der Busnummer.



## **Verlauf der Beratung / des Verfahrens**

Herr B stammt aus Burkina Faso und besucht eine Fachhochschule. Er pendelt jeden Tag mit dem Bus zwischen seinem Wohnort und der Fachhochschule und ist im Besitz einer Halbjahreskarte. Da er täglich den Bus benützt, kennt er die Praxis des städtischen Busunternehmens, die Fahrscheine durch eigenes Kontrollpersonal überprüfen zu lassen. Herr B hat bereits mehrmals beobachtet und von Bekannten erfahren, dass Menschen mit sichtbar nichtösterreichischer Herkunft auch von BusfahrerInnen kontrolliert werden.

Ein Beschwerdeschreiben von Herrn B an das öffentliche Verkehrsunternehmen bleibt bis auf eine Empfangsbestätigung mit dem Inhalt, dass man der Sache nachgehen werde, unbeantwortet. Herr B wendet sich daher an die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW). Erst aufgrund eines Interventionsschreibens der Gleichbehandlungsanwaltschaft reagiert das Verkehrsunternehmen. In ihrem Antwortschreiben bezeichnet die Rechtsvertretung des Verkehrsunternehmens die Darstellung von Herrn B als unrichtig, wirft ihm aggressives Verhalten vor und stellt den Vorwurf der Diskriminierung in Abrede.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft stellt einen Antrag an den Senat III der Gleichbehandlungskommission zur Überprüfung, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen sowie eine Belästigung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit durch den Buslenker vorliegen.

In der Befragung vor dem Senat III der Gleichbehandlungskommission kann die Antragsgegnerin, das Verkehrsunternehmen, das glaubwürdige Vorbringen von Herrn B nicht entkräften. Der Senat stellt eine Diskriminierung durch eine ethnisch motivierte Fahrscheinkontrolle durch den Busfahrer fest. Eine Belästigung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit stellt die Gleichbehandlungskommission nicht fest.

## **Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft**

Personen, die als fremd wahrgenommen werden, weil sie sich wegen bestimmter äußerer Merkmale von der jeweiligen Mehrheit der Bevölkerung unterscheiden, sind im Gleichbehandlungsgesetz durch das Diskriminierungsverbot wegen der ethnischen Zugehörigkeit vor diskriminierender Ungleichbehandlung geschützt. Die Benachteiligung einer Person beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen gegenüber einer anderen Person in einer vergleichbaren Situation stellt eine unmittelbare Diskriminierung gemäß § 32 Abs 1 GIBG dar, wenn dies auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit geschieht. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft wird immer wieder von Personen kontaktiert, die sich im Zusammenhang mit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit durch das Personal des Beförderungsunternehmens diskriminiert fühlen.



Wenn ausschließlich die Menschen, die sich in ihrem äußeren Erscheinungsbild von der Mehrheitsbevölkerung unterscheiden, nach einer Fahrkarte gefragt werden, während die anderen Fahrgäste nicht kontrolliert werden, stellt dies eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung beim Zugang zu einer Dienstleistung dar, nämlich bei der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels. Die Diskriminierung besteht darin, dass bestimmten Fahrgästen allein auf Grund von Merkmalen, die ihre ethnische Zugehörigkeit kenntlich machen und den damit oft verbundenen stereotypen Vorstellungen Misstrauen entgegen gebracht wird und ihnen offenbar unterstellt wird, keinen Fahrschein zu besitzen. Gerade vor solchen abwertenden Verallgemeinerungen und daraus resultierenden herabwürdigenden Zuschreibungen allein wegen der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe soll das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) schützen.

Auch im vorliegenden Fall besteht die Benachteiligung darin, dass Herr B als einziger Fahrgast vom Buslenker nach seinem Fahrschein gefragt wurde, während üblicherweise Aufsichtspersonal des Verkehrsunternehmens für Fahrscheinkontrollen zuständig ist. Damit konfrontiert, gab der Busfahrer sogar zu, dass es mit der dunklen Hautfarbe von Herrn B zu tun habe, dass er gerade ihn nach seiner Fahrkarte gefragt hat. Da die Praxis, dass sie von AutobuslenkerInnen aufgefordert werden, ihre Fahrkarten vorzuweisen, nur bei sichtbaren ethnischen Minderheiten angewendet wird, kann die Vorgangsweise auch als „ethnic profiling“ bezeichnet werden. Dieser Ausdruck bezeichnet die vorurteilsbehaftete, überproportional häufige Kontrolle von Personengruppen einzig auf Grund von äußeren Merkmalen, die sie von der Mehrheitsbevölkerung unterscheiden.

Allein wegen der ethnischen Zugehörigkeit als einziger Fahrgast angehalten und kontrolliert zu werden, kann für die betroffene Person unter Umständen auch eine Belästigung gemäß § 35 Abs 1 GIBG darstellen, weil damit in der Öffentlichkeit und vor anderen Fahrgästen der Anschein eines Fehlverhaltens erweckt wird.

Diese unangebrachte, allein durch die ethnische Zugehörigkeit einer Person motivierte Verhaltensweise kann nach Rechtsansicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft durchaus bewirken, dass die betroffene Person in ihrer Würde verletzt wird und für sie ein feindseliges und beleidigendes Umfeld geschaffen wird. Dadurch würde der Tatbestand einer Belästigung gemäß § 35 Abs 1 GIBG erfüllt.

Senat III der Gleichbehandlungskommission hat sich dieser Rechtsansicht allerdings nicht angeschlossen.